

5 C 203/11

**Abschrift**



Zugestellt:  
a) der Klägerin am:  
b) der Beklagten am:

Steinroetter, Justizbeschäftigte  
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Essen-Borbeck**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf. Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827  
Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],  
[REDACTED]

g e g e n

Frau [REDACTED],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Essen-Borbeck  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
19.09.2011

durch die Richterin Kleinertz

für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding, Gesch.-Nr.  
11-0868896-0-0, vom 03.08.2011 bleibt aufrecht erhalten, soweit die  
Beklagte verurteilt worden ist, an die Klägerin 498,00 € nebst Zinsen in  
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem  
13.07.2011 zu zahlen.

Im Übrigen ist der Vollstreckungsbescheid wirkungslos.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet soweit die Klägerin mit Schriftsatz vom 05.09.2011 nunmehr noch Zahlung von 498,00 € nebst Zinsen ab Rechtshängigkeit verlangt.

Die Klägerin hat aus dem am 09.04.2011 zwischen ihr und der Beklagten geschlossenen Vertrag einen Anspruch auf Zahlung von 498,00 € für die von ihr erbrachten Leistungen. Unstreitig unterzeichnete die Beklagte am 09.04.2011 den als Anlage K 1 vorgelegten Werbe- und Anzeigenauftrag und verpflichtete sich damit zur Zahlung von 498,00 €.

Die Klägerin hat die von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen erbracht. Sie fertigte eine Fotoserie an, digitalisierte 5 Fotos und veröffentlichte diese unter [www.modelsweek.de](http://www.modelsweek.de). Das Gericht hat die veröffentlichten Bilder - wie sie auch als Anlage K 2 vorgelegt wurden - am Entscheidungstag unter dem angegebenen Link in Augenschein genommen und sich so davon überzeugt, dass die Bilder veröffentlicht worden sind. Soweit die Beklagte bestreitet, dass die Klägerin Fotos gefertigt, entwickelt und im Internet veröffentlicht hat, ist dieses Bestreiten völlig unsubstantiiert und damit nicht ausreichend. Die Beklagte setzt sich in keiner Weise mit Anlage K 2 oder damit auseinander, dass diese Bilder - wie von der Klägerin in der Anspruchsbegründung geschildert - im Internet abrufbar sind.

Die Beklagte konnte sich von dem am 09.04.2011 geschlossenen Vertrag auch nicht durch Widerruf, §§ 355, 312 Abs. 1 BGB, lösen. Ein Widerrufsrecht gemäß § 312 Abs. 1 BGB bestand zugunsten der Beklagten nicht. Zwar schloss die Beklagte als Verbraucherin mit einer Unternehmerin einen Vertrag über eine entgeltliche Leistung, der Vertrag wurde jedoch nicht in einer der in § 312 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BGB oder in einer vergleichbaren Situation geschlossen. Die Klägerin hat die Beklagte nicht an ihrem Arbeitsplatz oder im Bereich ihrer Privatwohnung angesprochen (Nr. 1), ebenso wurde die Beklagte nicht in einem öffentlichen Verkehrsmittel oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen angesprochen (Nr. 3). Anders als die Beklagte meint, handelte es sich auch nicht um eine von der Klägerin (oder einem Dritten auch ihm Interesse der Klägerin) durchgeführte Freizeitveranstaltung (Nr. 2). Eine Freizeitveranstaltung liegt vor, wenn das Freizeit- und das Verkaufsangebot derart miteinander verwoben sind, dass der Kunde in eine freizeitlich unbeschwerte Stimmung versetzt wird und sich dem auf den Vertragsschluss gerichteten Angebot nur schwer entziehen kann, sei es aufgrund der örtlichen und zeitlichen

Gegebenheiten, sei es aufgrund eines Gruppenzwangs oder aufgrund empfundener Dankbarkeit für das Unterhaltungsangebot. Das Freizeitangebot muss aufgrund der Ankündigung oder Durchführung der Veranstaltung im Vordergrund stehen; der (angebliche) Unterhaltungswert muss vom eigentlichen Verkaufs- oder Werbezweck der Veranstaltung ablenken. Hier hat die Beklagte schon nicht dargelegt, worin der Unterhaltungswert der Casting Veranstaltung (bzw. der reinen Vorgespräche) überhaupt gelegen haben soll. Nach allgemeiner Lebenserfahrung begibt sich ein Castingteilnehmer zu einem Casting, gerade um dort "gecastet" zu werden und weiterführende Verträge abzuschließen. Sei es als Schauspieler, um eine bestimmte Rolle zu bekommen oder als Model, um einen Auftrag zu bekommen oder um in eine Modelagentur aufgenommen zu werden. Insoweit ist es nicht überraschend, wenn dort Verträge abgeschlossen werden, die dem beruflichen Fortkommen des Models dienen sollen - wie etwa der Abschluss des vorliegenden Werbevertrages. Das gleiche gilt, wenn sich ein (zukünftiges) Model für Vorgespräche zu dem Unternehmen begibt. Worin hier ausnahmsweise der Unterhaltungswert des Castings gelegen haben soll, wird nicht deutlich. Das es etwa eine Modenschau gegeben hat oder dergleichen, ist nicht vorgetragen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 269 Abs. 3, 91 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO. Soweit die Klägerin zunächst geltend gemachte Mahn- und Auskunftskosten sowie 12,6 % Jahreszinsen auf 498,00 € seit dem 19.04.2011 nun nicht mehr geltend macht, konnte sie die Klage kostenneutral zurück nehmen. Durch die zunächst geltend gemachten Nebenkosten sind zusätzliche Gerichts-/Anwaltskosten nicht entstanden da die Nebenforderungen den Streitwert nicht erhöhten.

Der Streitwert wird auf 498,00 € festgesetzt.

Kleinertz